

Gemeinde Vierkirchen

Schulweg 1
85256 Vierkirchen
Telefon 08139/9314-0
Fax 08139/9314-50



Merkblatt für die Nutzung von Trinkwasser zur Bewässerung von Gartenflächen

Nach den Regelungen der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist es zulässig, bei der Berechnung der Abwassergebühr, die nach dem bezogenen Frischwasser ermittelt wird, denjenigen Anteil abzuziehen, der für die Bewässerung von Gartenflächen verbraucht wird. Abzugsfähig ist die Gießwassermenge, die durch einen geeichten privaten Wasserzähler nachgewiesen wird.

Die hausinterne Installation ist an einer zugänglichen, frostsicheren Stelle (im Innenbereich) bei der Zuleitung zu der Verbrauchsstelle, die ausschließlich für die Gartenbewässerung benutzt wird, vorzunehmen. Der Zähler ist von einem **Installateur fachgerecht** einzubauen.

Ein „mobiler“ Zähler an der Verbrauchsstelle ist nicht erlaubt.

Nach Ablauf der Eichzeit (derzeit 6 Jahre) ist der Zähler auszutauschen und der Gemeinde Vierkirchen ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Ansonsten ist eine Berücksichtigung des Abzuges nicht möglich.

Für die Mitteilung über den fachgerechten Einbau des Zählers verwenden Sie bitte den beiliegenden Antrag auf Gartenwasserabzug. Nach dem erfolgten Einbau des Wasserzählers wird dieser durch gemeindliches Personal verplombt. Bitte setzen Sie sich nach Zählereinbau mit einem unserer Mitarbeiter in Verbindung.

Den erfassten Zählerstand melden Sie am Ende eines jeden Kalenderjahres an die Gemeindeverwaltung. Den Ablesebeleg hierzu erhalten Sie von uns mit gesonderter Post. Bei der Berechnung der Abwassergebühr wird das für Gartenbewässerungszwecke verbrauchte Trinkwasser in Abzug gebracht.

Ansprechpartner in der Gemeinde ist Frau Fröhlich (Tel.: 08139/9314-16, Mail: kasse@vierkirchen.de).

Hinweis: Der Einbau einer Zisterne oder Wasserspeichers und damit die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung ist aus ökologischer Sicht zu bevorzugen, da hierbei kein wertvolles Trinkwasser verwendet werden muss. Sie leisten damit auch einen aktiven Beitrag zur Regulierung des Wasserhaushaltes, da zusätzlich auch die Spitzenbelastung bei Starkniederschlägen zurückgehalten und damit das Kanalsystem entlastet wird. Auch bei dieser Nutzung müssen Sie keine Abwassergebühr zahlen.